Zeitschrift: Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen
Band: 18/1932 (1932)

Artikel: Kanton Unterwalden ob dem Wald
Autor: [s.n.]
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-33673

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 16.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

VIII. Erziehungsanstalten.

Anstalt für Epileptiker: St. Raphaelsheim im Waidli in Steinen. Erziehungsanstalt Paradies, Ingenbohl.

---

6. Kanton Unterwalden ob dem Wald.

I. Kindergärten und Kleinkinderschulen.

Staatlich nicht organisiert. Eintritt: Fünftes Altersjahr. Jahreskurse von 40—42 Wochen. Kein Schulgeld.

II. Obligatorische Primarschule.[1])

Minimaleintrittsalter. Es muß am 1. April das siebente Altersjahr zurückgelegt sein.

Schulpflicht. 7.—13. Altersjahr (I.—VII. Schuljahr). Die VII. Schulklasse dauert nur das Wintersemester. Wer weitere Bildungsanstalten (Sekundarschule, Mittelschulen) besucht, ist vom Besuch der siebenten Primarschulklasse dispensiert.

Es bestehen überall Ganztagsschulen.

Schulzeit. Jährliche Schulwochen: Mindestens 42 (ohne siebente Klasse, die nur das Wintersemester dauert.) Schulbeginn: Anfangs Mai. — Wöchentliche Stundenzahl: Laut Gesetz wenigstens 20, in Wirklichkeit zirka 27.

Handarbeitsunterricht für Mädchen. Dieser Unterricht wird in allen Primarschulen erteilt und beginnt schon im ersten Schuljahr. Die wöchentliche Stundenzahl ist zweieinhalb bis fünf.

III. Fortbildungsschulen.

Obligatorische Rekrutenkurse. Im Jahre vor der Rekrutenausmusterung hat sämtliche männliche Jugend „in tunlichst zeitigem Anschluß an den militärischen Vorunterricht" einen wenigstens 40 (zurzeit gemäß erziehungsrätlicher Verfügung 60) Stunden dauernden Unterricht zu besuchen, worin mit möglichster praktischer Anwendung das in der siebenten Primarschulklasse Erlernte aufgefrischt und wiederholt wird. Vom Besuch dieses Vorunterrichtes sind einzig jene ausgenommen, welche nach der Primarschule weitere Bildungsanstalten, mindestens zum Beispiel eine zweijährige Realschule, unter Erzielung befriedigender Zeugnisse besucht haben und im Zweifelsfalle eine mit ihnen vorgenommene Prüfung gut bestehen. Der Besuch einer Sekundarschule oder einer gewerblichen Fortbildungsschule etc. dispensiert jedoch nicht vom Besuch der pädagogischen Rekrutenschule.

(Gewerbliche Berufsschulen [Fortbildungsschulen] und hauswirtschaftschaftliche Fortbildungsschulen siehe VI.)

---

[1]) Schulgesetz vom 1. Dezember 1875 und seitherige Abänderungen.

IV. Sekundarschulen.

Das eigentliche Sekundarschulwesen ist gesetzlich nicht organisiert. Es bestehen, als Gemeindeanstalten, Mädchensekundarschulen in Sarnen und Engelberg und eine gemischte Sekundarschule in Lungern. Eintritt: 13. Altersjahr. Zwei Jahreskurse von 42 Wochen. In Sarnen Schulgeld; in Lungern ebenfalls, ausgenommen für die Gemeindebürger; in Engelberg kein Schulgeld. — Als Ersatz für die männliche Jugend dienen die zweikursigen Realabteilungen der kantonalen Lehranstalt in Sarnen (staatliche Anstalt) und der Klosterschule in Engelberg.

V. Mittelschulen.

1. Kantonale Lehranstalt in Sarnen. (Staatlich.) (Für Knaben.)

Die Lehranstalt umfaßt:

1. Die Realschule von zwei Jahreskursen. Aufnahme von Schülern mit abgeschlossener Primarschulbildung (zurückgelegtes 13. Altersjahr);
2. das Gymnasium von sechs Jahreskursen (Klasse I—VI). Aufnahme von Zöglingen nach absolvierter Primarschulbildung;
3. das Lyzeum mit zwei Jahreskursen (Klasse VII und VIII) als Vorbereitung auf die Universität. Maturitätsprüfung (Typus A und B).

Aufnahme auch ausländischer Zöglinge in alle Abteilungen. Schuljahrsbeginn der Realschule an Ostern, des Gymnasiums und Lyzeums anfangs Oktober. Schulgeld. Das Lehrpersonal besteht beinahe ausschließlich aus Ordenspersonen (Benediktinerorden). Internat.

2. Realschule, Gymnasium und Lyzeum des Benediktinerstiftes Engelberg (privat). (Für Knaben.)

Das vom Benediktinerstift Engelberg geführte Kollegium umfaßt eine zweikursige Realschule, ein sechskursiges Gymnasium (Klasse I—VI) und ein Lyzeum (Klasse VII und VIII) mit Maturitätsprüfung (Typus A). Schuljahresbeginn im Oktober. Eintritt nach absolvierter Primarschule. Schulgeld.

VI. Gewerblich-industrielle und hauswirtschaftlich-weibliche Berufsbildung.

A. Gewerbliche Berufsschulen (Fortbildungsschulen).

Gemäß Art. 12a des Gesetzes über Förderung des Handwerks vom 27. April 1913 ist jeder Lehrling zum Besuch des in seiner Wohngemeinde oder in einer Nachbargemeinde erteilten gewerb-

lichen Unterrichts verpflichtet, gewisse auf Gesuch hin zu gewährende Ausnahmen vorbehalten.

Solche gewerbliche Berufsschulen bestehen jetzt für alle Gemeinden. Sie werden auch von Nichtlehrlingen besucht. Da kantonale Vorschriften fehlen, sind für die Organisation ausschließlich die Bundesvorschriften maßgebend. Beginn der Kurse: Oktober-November. Dauer: Wintersemester (25—33 Wochen). Zwei bis drei Klassen.

B. Hauswirtschaftliche Fortbildungsschulen und weibliche Berufsbildung.

Hauswirtschaftliche Fortbildungskurse bestehen in einigen Gemeinden. Besuch freiwillig. Nur Bundesvorschriften maßgebend. Dauer: wie gewerbliche Fortbildungsschulen.

Krankenpflegerinnenausbildung

am Kantonsspital in Sarnen in einjähriger Lehrzeit. Eintrittsalter: mindestens 18 Jahre. Lehrgeld.

VII. Erziehungsanstalten.

Von Deschwand'sche Mädchenerziehungsanstalt in Kerns.

*

Für die Ausbildung von anormalen Kindern besteht ein kantonaler Unterstützungsfonds (Reglement vom 29. Februar 1928).

---

7. Kanton Unterwalden nid dem Wald.

Die öffentlichen Schulen[1]) zerfallen in:

Obligatorische: a) Primarschulen; b) Mädchenarbeitsschulen.

Fakultative: Gewerbliche und landwirtschaftliche Fortbildungsschulen, Haushaltungsschulen (Mädchenfortbildungsschulen), Sekundarschulen und höhere Schulen.

I. Kleinkinderschulen.

Staatlich nicht organisiert. Nur in Stans.

II. Obligatorische Primarschule.

Minimaleintrittsalter. Zurückgelegtes siebentes Altersjahr. Mit Bewilligung der Ortsschulbehörde können jedoch auch solche Kinder, welche mit dem 1. Mai 6½ Jahre erreicht haben, in die Schule aufgenommen werden. (Schulgesetz, Art. 27.)

---

[1]) Schulgesetz des Kantons Unterwalden nid dem Wald vom 10. September 1879 und Ergänzung hiezu vom 25. April 1909.